

# Belehrung zur Klassenfahrt



Die Klassenfahrt soll, unserem Motto „*Miteinander! Füreinander.*“ folgend, für die Schülerschaft, Lehrkräfte und Begleitpersonen zu einem bleibenden positiven Erlebnis werden. Die Einhaltung von Regeln ist dafür eine wichtige Voraussetzung.

Bitte besprechen Sie diese Belehrung miteinander vor Antritt der Fahrt.

## 1. Verhalten während der gesamten Fahrt:

- a) Den Anweisungen der Lehrer und der Begleitpersonen ist Folge zu leisten.
- b) Die Klasse darf nur in Ausnahmefällen, mit Erlaubnis einer Lehrkraft, für einen klar begrenzten Zeitraum und nur in Begleitung mindestens zwei weiterer Schüler verlassen werden.
- c) Abgesprochene Zeiten und Treffpunkte sind zwingend einzuhalten.
- d) Es ist bei abgesprochenem Verlassen der Gruppe ein geladenes, erreichbares Handy und die Telefonnummer der Lehrkraft/ Begleitperson mitzuführen (zusätzlich Powerbank empfohlen).
- e) Ein **respektvoller Umgang** ist geboten, verbal und körperlich verletzendes Verhalten ist nicht gestattet.
- f) Bei Führungen, Projekten und Veranstaltungen herrscht Ruhe.
- g) Für Wertgegenstände, elektronische Geräte und Taschengeld ist jeder selbst verantwortlich, es erfolgt keine Haftung durch die Schule oder den Veranstalter.
- h) Handynutzung nur zu von Lehrkräften bestimmten Zeiten; Handy lautlos stellen und über Nacht werden die Handys von den Klassenlehrern gegen 21 Uhr eingesammelt
- i) Elektronische Geräte sind jederzeit auf Anweisung abzuschalten.
- j) Die Persönlichkeitsrechte aller sind jederzeit zu wahren, Bild- und Tonaufnahmen und deren Veröffentlichung sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis möglich.
- k) Der Besitz und/ oder Genuss von Alkohol, Nikotin, Drogen und Energydrinks ist verboten (siehe §§ 9, 10 JuSchG).
- l) Waffen oder entsprechende Attrappen dürfen nicht mitgeführt werden.
- m) Die Einnahme von Medikamenten erfolgt eigenverantwortlich.
- n) Unfälle und Verletzungen (auch Zeckenbiss!) sind unverzüglich einer Lehrkraft oder Begleitperson zu melden (Chipkarte immer mitführen!).
- o) Angemessene und funktionale Kleidung ist dringend erforderlich.
- p) Es ist jederzeit auf einen achtsamen Umgang mit der Natur zu achten, Wege werden nicht verlassen, Pflanzen nicht beschädigt und Müll wird eigenverantwortlich entsorgt.
- q) Das Anfassen von Tieren ist grundsätzlich zu unterlassen.
- r) Beim Auffinden von Munition oder Ähnlichem nichts anfassen, die Stelle markieren und sofort Meldung an Lehrkraft/ Begleitperson.

## 2. Verhalten in öffentlichen Verkehrsmitteln und Reisebussen:

- a) Während der Fahrt bleibt jeder auf seinem Platz und nutzt vorhandene Gurte.
- b) Elektronische Geräte sind im stummen Modus erlaubt und so zu nutzen, dass die Anweisungen der Lehrkräfte gehört werden und Mitreisende nicht gestört werden.
- c) Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- d) Unterhaltungen erfolgen in angemessener Lautstärke.
- e) An Bahnsteigen und Haltestellen muss auf den Zusammenhalt der Gruppe und umsichtiges Verhalten geachtet werden.

## 3. Hausordnung:

- a) Die auf Schulfahrten auslegbaren Regelungen der Hausordnung der 64. Oberschule behalten während der gesamten Fahrt Gültigkeit, darüber hinaus gelten die Hausordnungen der jeweiligen Übernachtungsbetriebe oder Veranstaltungsorte.
- b) Den Anweisungen der Mitarbeitenden des Übernachtungsbetriebes ist grundsätzlich Folge zu leisten.
- c) Auf den Zimmern ist für Ordnung und ausreichend Lüftung zu sorgen, Müll ist sachgerecht zu entsorgen.
- d) Bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Sachbeschädigung haftet der Schüler selbst bzw. die Eltern.
- e) Die Nachtruhe, zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist einzuhalten, die Schülerinnen und Schüler halten sich in ihren Zimmern auf.

## 4. Verhalten beim Baden:

- a) Es bedarf zum Baden einer schriftlichen Erlaubnis der Eltern (Extrablatt)
- b) Die Regeln im Schwimmbad sind einzuhalten und den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- c) Es darf nur ins Wasser gegangen werden, wenn dies ausdrücklich gestattet wird.
- d) Auf andere Besuchende ist Rücksicht zu nehmen.

**Bei groben Verstößen gegen die Regeln und einem daraus folgenden Ausschluss durch den Schulleiter sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, Ihre Kinder in einem angemessenen Zeitraum abzuholen. Anfallende Kosten durch einen Ausschluss tragen die Eltern.**

Die Belehrung wird durch die Klassenleitungen in den Klassen durchgeführt und im Klassenbuch dokumentiert.



D. Funk, Schulleiter

Dresden, 12. April 2023